

Beschluss Nr. 652/2021

Schwyz, 21. September 2021 / aw

Interpellation I 21/21: Bessere Abgeltung der Stützpunktfeuerwehren

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 8. April 2021 haben Kantonsrat Franz Camenzind und drei Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Gemäss Feuerschutzgesetz (SRSZ 530.110) § 30 Abs. 2 trägt der Kanton die Kosten der besonderen Ausbildung und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren und entschädigt anteilmässig ihre Betriebskosten. Als Stützpunktfeuerwehren sind die Feuerwehren der Gemeinden Schwyz und Freienbach sowie der Bezirke Küssnacht und Einsiedeln eingesetzt worden. Gemäss Feuerschutzverordnung (SRSZ 530.111) § 16 entschädigt der Kanton die Gemeinden für die Betriebskosten der Stützpunktfeuerwehren anteilmässig mit einer jährlichen Kostenpauschale. Diese Pauschale richtet sich nach dem Aufgaben- und Einsatzbereich sowie den im Durchschnitt über die letzten zwei Vorjahre ausgewiesenen Mehrkosten der Stützpunktfeuerwehren. Gemäss § 31 wird, wenn ein regionaler Nutzen erzielt werden kann, zum Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag von 35 % für die Bau- und Beschaffungsvorhaben von Stützpunktfeuerwehren zugesichert und ausgerichtet.

Wir gelangen in diesem Zusammenhang mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die jährlichen Beiträge des Kantons an die Stützpunktfeuerwehren (aufgeteilt pro Stützpunktfeuerwehr und insgesamt)?*
- 2. Ist gewährleistet, dass die Stützpunktfeuerwehren mit diesen Beiträgen ihre Mehrkosten für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsätze der Stützpunktfeuerwehren decken können?*
- 3. Wie ist es zu erklären, dass drei der vier Stützpunktfeuerwehren zurzeit die Feuerwehr-Ersatzabgabe massiv erhöhen müssen?*
- 4. Die Versicherungsgesellschaften entrichten dem Kanton jährlich einen Feuerlöschbeitrag, die vom Kanton für Zwecke der Feuerpolizei und des Löschwesens, d.h. für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz einzusetzen sind. Gemäss Staatsrechnung betragen die dem Kanton entrichteten Beträge im Jahr 2018 insgesamt 3 790 396.- Franken. Wie hoch sind die gesamten Ausgaben des Kantons an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz*

inkl. der Kosten für Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr und der Schadenprävention der Gebäude?

5. *Ist der Regierungsrat bereit die Entschädigungen an die Stützpunktfeuerwehren zu erhöhen?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Sicherheit ist ein Grundbedürfnis der Bevölkerung und hat viele Facetten. In der Schweiz ereignen sich jedes Jahr rund 11 000 Brände in Gebäuden mit einer Schadenssumme von über 300 Mio. Franken. Mit den drei Bereichen Prävention zur Verhinderung von Schäden, Intervention bei Schadenereignissen und Versicherung wird ein bewährtes Schutzsystem gegen Brandschäden gebildet.

Im Kanton Schwyz definieren das Feuerschutzgesetz vom 12. Dezember 2012 (FSG, SRSZ 530.110) und die Feuerschutzverordnung vom 26. März 2013 (FSV, SRSZ 530.111) die Zuständigkeiten und Anforderungen im vorbeugenden (Prävention) und abwehrenden Brandschutz (Intervention) sowie die Finanzierung des Feuerschutzes. Mit dem Gesetz über die obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden vom 25. März 1981 (SRSZ 531.110) sowie der Vereinbarung betreffend obligatorische Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden im Kanton Schwyz vom 1. Januar 1994 (SRSZ 531.111.1) werden die Versicherungspflicht und die Feuerlöschbeiträge der Versicherungen geregelt.

Das Feuerwehrwesen ist Sache der Gemeinde, soweit weder Bundes- noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären. Der Kanton ist für Teilbereiche des vorbeugenden Brandschutzes (Prävention) und des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehr) zuständig. Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehren zu organisieren, auszurüsten und aufrechtzuerhalten. Die Organisation richtet sich nach den Mindestvorgaben des Kantons. Das Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) gemäss RRB Nr. 1051/2016 enthält weder personelle noch materielle Ausrüstungsvorschriften, sondern stellt lediglich das Angebot dar, an welches der Kanton Beiträge im Sinne von Lenkungssubventionen ausrichtet.

Der Regierungsrat hat die Feuerwehren Einsiedeln, Freienbach, Küssnacht und Schwyz als Stützpunktfeuerwehren eingesetzt. Die Stützpunktfeuerwehren werden zur personellen und materiellen Unterstützung der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie für die Erfüllung besonderer Aufgaben, welche den Einsatz von Spezialgerätschaften verlangt, eingesetzt. Der Kanton trägt die Kosten der besonderen Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren und entschädigt anteilmässig ihre Betriebskosten. Der Kanton übernimmt auch ungedeckte Kosten von Einsätzen der Chemiewehr, Einsätzen auf Nationalstrassen oder Einsätzen der Strahlenwehr.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 hat der Kantonsrat am 21. Mai 2014 den Grundbeitrag des Kantons an die beitragsberechtigten Bau- und Beschaffungsvorhaben der Gemeinden und Betriebe von 25 % auf 15 % gesenkt. Der maximale Pauschalsatz für Beiträge an ein Objekt oder eine Beschaffung mit regionalem Nutzen wurde bei 50 % belassen.

Für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr ist der Kanton und für deren Weiterbildung sind die Gemeinden zuständig. Die Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrspezialisten (Feuerwehrkader, -instruktoren, -fachinstruktoren) und der Fachorgane liegt alleine in der Verantwortung des Kantons. Mit der Übungsanlage für Feuerwehr- und Zivilschutz (UFZ) in Seewen stellt der Kanton den Feuerwehren ein geeignetes Ausbildungszentrum zur Verfügung. Die unentgeltliche Benützung des UFZ wurde an der Volksabstimmung vom 17. April 2005 zugesichert. Im RRB Nr. 211/2014 zum Entlastungsprogramm 2014–2017 wurde präzisiert, dass die (schwyzerischen) Feuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren das UFZ im Rahmen einer eigenständig durchgeführten Weiterbildung ihrer Korpsangehörigen weiterhin kostenlos nutzen können.

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen steigen sowohl das Sicherheitsbedürfnis als auch die Erwartungshaltung der Bevölkerung an die Dienstleistungen der Feuerwehren stetig, wobei es auch die wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen gilt. Auch technologische Entwicklungen verändern die Anforderungen an die Feuerwehren zunehmend, rasant und auf verschiedenen Ebenen. Die Einsätze werden komplexer und mehr spezifisches Fachwissen ist gefordert, was nicht zuletzt direkte Auswirkungen auf die Ausrüstung, die Ausbildung und die Rekrutierung hat. Das Feuerwehrwesen muss auf die sich immer rascher ändernden Einflüsse (politisch/rechtlich, wirtschaftlich, Umwelt, soziokulturell, Ökologie, Technologie) reagieren. Um die Einsätze mit der notwendigen Sicherheit und Kompetenz zu bewältigen, geniesst eine den Einsatzanforderungen und dem Einsatzspektrum der jeweiligen Feuerwehr entsprechende Aus- und Weiterbildung weiterhin einen sehr hohen Stellenwert.

In Zukunft wird die Zusammenarbeit unter den Feuerwehren, die Optimierung im Material- und Ausbildungsbereich sowie in der Organisation und Administration weiter zunehmen. Dadurch werden die Aufgaben und die Anforderungen an die Stützpunktfeuerwehren weiter an Bedeutung gewinnen.

2.1.1 Ausgangslage

Ausrüstung:

Heute wird die Budgetierung der Kantonsbeiträge für Beschaffungsvorhaben von Fahrzeugen, Lösch- und Rettungsgeräten nach der Planung der jeweiligen Gemeinden erstellt. Die beitragsberechtigten Fahrzeuge und Gerätschaften sind mit dem Normpreis im Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) für die Feuerwehren definiert. Von diesem Normpreis beträgt der Kantonsbeitrag 15 % und kann für regionalen Nutzen, insbesondere Stützpunktfeuerwehren bis auf 50 % erhöht werden.

Aus- und Weiterbildung:

Für die (Grund-) Ausbildung der Feuerwehren ist der Kanton zuständig, während die Gemeinden bzw. die Betriebe für die Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr verantwortlich sind (§ 35 Abs. 1 und 2 FSG). Die Feuerwehren sind nach den kantonalen Vorgaben so aus- und weiterzubilden, dass sie rasch und wirkungsvoll eingesetzt werden können (§ 36 Abs. 1 FSG). Die Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse werden gemäss Kantonsratsbeschluss vom 21. Mai 2014 zum Entlastungsprogramm 2014–2017 zu 50 % vom Kanton getragen. Zudem wird die Übungsanlage für Feuerwehr und Zivilschutz in Seewen (UFZ) den Feuerwehren im Kanton Schwyz für die Weiterbildung ihrer Feuerwehrkorps seit deren Inbetriebnahme am 5. Dezember 2008 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrspezialisten, -kader, -instruktoren, -fachinstruktoren und der Fachorgane liegt alleine in der Verantwortung des Kantons und wird zu 100 % durch den Kanton getragen. Damit werden die für die Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr benötigten Ausbildungen durch den Kanton finanziert.

Stützpunktpauschale:

Gestützt auf § 30 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes (FSG) trägt der Kanton die Kosten der besonderen Ausbildung und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren und entschädigt anteilmässig ihre Betriebskosten. Die Kosten von Fahrzeugen (inklusive Raummiete für Fahrzeuge), Ausbildung und Pikettdienst für die Öl- und Chemiewehr werden zu 100 % durch den Kanton übernommen. Die für Einsätze auf Autobahnen und allgemeine Stützpunktaufgaben benötigten Fahrzeuge inklusive Raummiete, Geräte, Spezialübungen auf Autobahnen sowie Pikettdienste werden zu 50 % vom Kanton mitfinanziert.

Die anteilmässige Entschädigung an die Betriebskosten der Stützpunktfeuerwehren erfolgt mit einer jährlichen Kostenpauschale. Diese Pauschale richtet sich nach dem Aufgaben- und Einsatzbereich sowie den im Durchschnitt über die letzten zwei Vorjahre ausgewiesenen Mehrkosten der Stützpunktfeuerwehren. Die Erhebung dieser Mehrkosten erfolgt durch die jeweiligen Stützpunktfeuerwehren. Die von den Stützpunktfeuerwehren ausgewiesenen Mehrkosten werden durch den Kanton vollumfänglich übernommen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 *Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die jährlichen Beiträge des Kantons an die Stützpunktfeuerwehren (aufgeteilt pro Stützpunktfeuerwehr und insgesamt)?*

Die Feuerwehren der Gemeinden Schwyz und Freienbach sind sogenannte A-Stützpunkte und erfüllen zu den ordentlichen Stützpunktaufgaben zusätzlich die Chemiewehraufgaben im ganzen Kanton Schwyz. Sie haben somit zusätzliche Auslagen im Bereich Material, Ausbildung und Vorhalteleistung. Die Feuerwehren der Bezirke Einsiedeln und Küssnacht sind B-Stützpunkte ohne Chemiewehr.

Die ausbezahlten Beträge pro Stützpunktfeuerwehr in den letzten zehn Jahren betragen in Fr.:

<i>Jahr</i>	<i>Schwyz</i>	<i>Freienbach</i>	<i>Küssnacht</i>	<i>Einsiedeln</i>	<i>Total Fr.</i>
2020	138 000	172 000	86 000	105 000	501 000
2019	138 000	172 000	86 000	105 000	501 000
2018	138 000	172 000	86 000	105 000	501 000
2017	138 000	172 000	86 000	105 000	501 000
2016	127 000	180 000	89 000	93 000	489 000
2015	127 000	180 000	89 000	93 000	489 000
2014	127 000	180 000	89 000	93 000	489 000
2013	138 000	167 000	87 000	93 000	485 000
2012	138 000	167 000	87 000	93 000	485 000
2011	138 000	167 000	87 000	93 000	485 000
<i>Total</i>	<i>1 347 000</i>	<i>1 729 000</i>	<i>872 000</i>	<i>978 000</i>	<i>4 926 000</i>

Die Berechnung der Pauschale für die Stützpunktfeuerwehren erfolgt aufgrund einer Selbstdeklaration der Stützpunktfeuerwehren. Diese wird durch das Feuerwehrenspektorat überprüft und durch den Regierungsrat jeweils für eine Periode von drei Jahren abschliessend festgelegt. Aufgrund unterschiedlicher Einsatzzahlen, Änderungen bei Unterhalt und Serviceleistungen an Geräten und Fahrzeugen bleiben die Zahlen nicht konstant.

2.2.2 *Ist gewährleistet, dass die Stützpunktfeuerwehren mit diesen Beiträgen ihre Mehrkosten für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsätze der Stützpunktfeuerwehren decken können?*

Mit RRB Nr. 1191/2015 wurde die Kostenberechnung für die Festlegung der jährlichen Kostenpauschalen an die Stützpunktfeuerwehren definiert, angepasst und erhöht. Diese Kostenpauschalen werden anhand des Durchschnittes der ausgewiesenen und belegten Kosten der ersten zwei Jahre der laufenden Berechnungsperiode immer auf die nächsten drei Jahre hinaus festgelegt.

Die ausgewiesenen Kosten der Chemiewehr und die Ausbildung im Aufgabenbereich Autobahn und Eisenbahn werden zu 100 % vom Kanton übernommen.

Bei den übrigen für die Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr benötigten Fahrzeugen und Gerätschaften, deren Unterhalt, Service, Reparatur und Betriebsstoff, Versicherungen, Abschreibungen, Raummiete etc. sowie Pikettdienst übernimmt der Kanton 50 % der Kosten.

Die Stützpunktpauschalen des Kantons decken somit die Kosten für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsätze in ihrem definierten Aufgabenbereich als Stützpunktfeuerwehren. Diese Kosten werden durch die Selbstdeklaration der Stützpunktfeuerwehren ermittelt und vollumfänglich durch den Kanton mittels Pauschalbetrag abgegolten.

Neben den Stützpunktpauschalen werden die ordentlichen Kosten der Feuerwehren gemäss Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK) anteilmässig ebenfalls vom Kanton getragen. Im RAK sind die beitragsberechtigten Bauten, Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstungen sowie deren Normpreise festgelegt. Es berücksichtigt dabei die Grösse, die Bedeutung, den Aufgaben- und Einsatzbereich der einzelnen Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sowie den Nutzen für die Zusammenarbeit der Feuerwehren. Die Kantonsbeiträge werden aufgrund dieses Konzeptes sowie der Normpreise zugesichert und ausgerichtet. Im RAK ist die minimale Ausrüstung aufgeführt, welche die Feuerwehr zur Bewältigung ihrer Kernaufgaben benötigt. Dieses wird periodisch mit Vertretern der Orts- und Stützpunktfeuerwehren überprüft und den neusten Gegebenheiten angepasst.

Die Kernaufgaben der Feuerwehren sind gemäss Konzept «Feuerwehr 2015» der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC Ereignissen. Die Gemeinden können den Feuerwehren weitere Aufgaben zuweisen, wie z. B. Unterstützung des Rettungsdienstes bei Personenbergungen, Verkehrsdienst bei Anlässen, Erarbeitung von Konzepten für Anlässe, usw.

Gemäss dem aktuell geltenden Raum- und Ausrüstungskonzept (RAK 2017) wird allgemeines Feuerwehrmaterial zu 15 % subventioniert. Von dieser Kostenbeteiligung profitieren alle Feuerwehren in Kanton Schwyz.

Die Stützpunktfeuerwehren sind dafür ausgerüstet und ausgebildet, grosse Brände zu bekämpfen, die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren personell und materiell zu unterstützen sowie Aufgaben zu übernehmen, die besondere Gerätschaften benötigen, wie Einsätze auf Autobahnen, Strassenrettungen oder Ereignisse mit Chemie.

Anzahl Einsätze:

	2018	2019	2020	Total
Pfäffikon	99	94	78	271
Schwyz	78	78	91	247
Einsiedeln	68	61	69	198
Küssnacht	82	70	103	255
<i>Total</i>	<i>327</i>	<i>303</i>	<i>341</i>	<i>971</i>

In den letzten drei Jahren sind von den Stützpunktfeuerwehren 64 Einsätze im Rahmen ihrer Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr geleistet worden. Dies entspricht einem Anteil von nur 6.5 % aller Feuerwehreinsätze.

Anzahl Einsätze mit Stützpunktaufgaben:

	2018	2019	2020	Total
Pfäffikon	7	7	6	20
Schwyz	4	6	13	23
Einsiedeln	3	3	6	12
Küssnacht	3	2	4	9
<i>Total</i>	<i>17</i>	<i>18</i>	<i>29</i>	<i>64</i>

Mit der Stützpunktentschädigung werden die Mehraufwendungen für die Einsätze, Übungen und Administration ausreichend gedeckt. Zudem dürfen die Gerätschaften auch für andere Einsätze innerhalb der Gemeinde, also auch für die übrigen 93.5 % der Einsätze verwendet werden. Eine

Stützpunktfeuerwehr bietet einer Gemeinde einen erheblichen Mehrwert, da eine Stützpunktfeuerwehr über mehr und vielseitigere Gerätschaften sowie besser ausgebildete Angehörige der Feuerwehr verfügt. Bei einem Ereignis kann schneller Geräte und Material eingesetzt werden, welches einer Ortsfeuerwehr nicht zur Verfügung steht.

2.2.3 Wie ist es zu erklären, dass drei der vier Stützpunktfeuerwehren zurzeit die Feuerwehr-Ersatzabgabe massiv erhöhen müssen?

Das Feuerwehrwesen ist Sache der Gemeinde, soweit weder Bundes- noch kantonales Recht ein anderes Organ als zuständig erklären. Die Finanzierung erfolgt über eine Ersatzabgabe, welche Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, in der Wohnsitzgemeinde zu leisten haben. Die Gemeinden können zusätzlich einen Feuerwehrbeitrag einführen, welcher von den Gebäude- und Anlageneigentümern erhoben wird. Die Kosten der Feuerwehr in der Gemeinde sind hauptsächlich abhängig von den Aufgaben, welche die Gemeinde der Feuerwehr überträgt sowie den Ausrüstungen und Gerätschaften, welche beschafft werden.

Mit der Stützpunktpauschale und den oben erwähnten Beiträgen (Punkt 2.2.1) des Kantons werden die Mehraufwendungen der Stützpunktfeuerwehren wie gezeigt vollumfänglich gedeckt.

Ob die Feuerwehr-Ersatzabgabe erhöht werden muss, kann durch den Regierungsrat nicht beurteilt werden. Allfällige Begründungen für eine mögliche Erhöhung sind bei den betroffenen Gemeinden und Bezirken direkt zu erfragen.

Wir stellen fest, dass Gemeinden und Bezirke ihren Feuerwehren teilweise zusätzliche und zweckfremde Aufgaben übertragen, die nicht zu den Kernaufgaben der Feuerwehr zählen (z. B. First Responder, Verkehrsregelung / Umleitungen, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Insektenbekämpfung). Weiter wurden zum Teil zusätzliche Fahrzeuge und Geräte beschafft, welche nicht im RAK enthalten sind oder die darin definierten Anforderungen übersteigen. Für diese zweckfremden Aufgaben und Beschaffungen können aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen keine Beiträge des Kantons eingefordert werden. Diesbezügliche Mehrkosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde / Bezirke bzw. der Feuerwehr-Ersatzabgaberechnung.

2.2.4 Die Versicherungsgesellschaften entrichten dem Kanton jährlich einen Feuerlöschbeitrag, die vom Kanton für Zwecke der Feuerpolizei und des Löschwesens, d.h. für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz einzusetzen sind. Gemäss Staatsrechnung betragen die dem Kanton entrichteten Beträge im Jahr 2018 insgesamt 3 790 396.- Franken. Wie hoch sind die gesamten Ausgaben des Kantons an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz inkl. der Kosten für Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr und der Schadenprävention der Gebäude?

Der von den Versicherungsgesellschaften jährlich zu entrichtende Feuerlöschbeitrag entspricht 5 Rappen pro 1000 Franken Versicherungssumme. Die Feuerlöschbeiträge sind zum Zweck der Feuerpolizei und des Löschwesens einzusetzen. Zusätzlich neben den ordentlichen Feuerlöschbeiträgen entrichten die dem Schweizerischen Versicherungsverband (SSV) angeschlossenen Gesellschaften jährlich eine Extrasubvention. Weiter sind auf der Einnahmenseite die Bundesbeiträge für die Einsätze auf den Nationalstrassen sowie den Bahnbetrieb, die Benutzungsgebühren von externen Feuerwehren auf der Übungsanlage UFZ, die Brandschutzbewilligungsgebühren sowie Verkaufserlöse zu verzeichnen.

Die gesamten Ausgaben des Kantons an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, (Entschädigungen an die Feuerwehren, Ausbildungskurse, Personalkosten, nebenamtliche Feuerwehrinstructoren, Kosten für Infrastruktur wie Gebäude / Einrichtungen sowie Material, Geräte, Fahrzeuge und Bekleidung etc.) inklusive der Kosten für Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der

Feuerwehr sowie die diesbezüglichen Einnahmen betragen gemäss Staatsrechnung für die letzten zehn Jahre:

<i>Jahr</i>	<i>Aufwand</i>	<i>Ertrag</i>	<i>Text</i>	<i>Saldo</i>
2011	6 037 679.37	4 263 047.26	Netto-Aufwand	-1 774 632.11
2012	5 048 689.28	4 416 526.11	Netto-Aufwand	-632 163.17
2013	5 403 032.19	4 527 049.94	Netto-Aufwand	-875 982.25
2014	4 786 508.65	4 796 760.06	Netto-Ertrag	10 251.41
2015	4 542 823.82	5 031 858.09	Netto-Ertrag	489 034.27
2016	4 511 429.76	4 870 854.75	Netto-Ertrag	359 424.99
2017	4 538 720.23	4 977 714.46	Netto-Ertrag	438 994.23
2018	4 554 620.53	5 002 909.71	Netto-Ertrag	448 289.18
2019	4 802 563.23	4 911 629.15	Netto-Ertrag	109 065.92
2020	4 795 333.73	4 991 358.68	Netto-Ertrag	196 024.95
	<i>49 021 400.79</i>	<i>47 789 708.21</i>	<i>Saldo Mehraufwand 2011-2020</i>	<i>-1 231 692.58</i>

Der in der obenstehenden Tabelle aufgeführte Aufwand beinhaltet auch den kantonsseitigen Aufwand des vorbeugenden Brandschutzes zur Schadenprävention. Die durch die Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer sowie der Privatassekuranz erbrachten Leistungen im Bereich Prävention sind uns nicht bekannt. Somit können die Gesamtausgaben für die Schadenprävention von Gebäuden nicht beziffert werden.

2.2.5 Ist der Regierungsrat bereit die Entschädigungen an die Stützpunktfeuerwehren zu erhöhen?

Die Stützpunktpauschale deckt heute die ausgewiesenen Mehraufwendungen der einzelnen Feuerwehren vollumfänglich ab. Eine generelle Erhöhung der Stützpunktpauschale ist in Anbetracht der ausgewiesenen Kosten und den darauf basierenden Vergütungen nicht notwendig. Daher sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf, die Pauschalentschädigungen an die Stützpunktfeuerwehren zu erhöhen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirk Küssnacht; Bezirk Einsiedeln; Gemeinde Schwyz; Gemeinde Freienbach.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

